

Merkblatt für die Nutzung eines roten Kennzeichens (Dauer- kennzeichen)

Auf Ihren Antrag wurde Ihnen das Führen eines roten Kennzeichens genehmigt. Die Zulassungsstelle des Landkreises Harburg weist Sie mit diesem Merkblatt besonders auf die Einhaltung der Pflichten des § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hin. Den genauen Gesetzestext des § 16 FZV finden Sie abgedruckt im Fahrtennachweisbuch.

1. Das rote Kennzeichen wird zunächst befristet für eine **Probezeit von einem Jahr** zugeteilt. Danach kann die Genehmigung, das rote Kennzeichen zu führen, verlängert werden, wenn es in der Probezeit keine Verstöße gegen die Bestimmungen zur Verwendung der roten Kennzeichen gegeben hat. **Bitte denken Sie daran, dass Sie rechtzeitig vor Ablauf (ca. 3 Wochen) die Verlängerung der Genehmigung bei mir beantragen.** Tun Sie dies nicht, müssen Sie die Kennzeichen mit Ablauf der Genehmigung zurückgeben (siehe Punkt 13).
2. Die Verwendung roter Kennzeichen ist ausschließlich für Prüfungs-, Probe und Überführungsfahrten zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 48 FZV. Ein Verstoß ist möglicherweise sogar ein Vergehen (Kennzeichenmissbrauch) gem. § 22 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
2. Jedes Fahrzeug, das mit roten Kennzeichen gefahren wird, ist **v o r** Antritt der Fahrt auf einer Seite des roten Fahrzeugscheinheftes einzutragen. Die Eintragung darf nicht mit Bleistift vorgenommen oder mit neuen Daten überschrieben werden. Ein darin eingetragenes Fahrzeug kann mehrmals gefahren werden.
3. Der **Inhaber des roten Kennzeichens** muss im Fahrzeugscheinheft **s e l b s t** unterschreiben; die Eintragung der technischen Daten kann von einem Dritten erfolgen.
4. Über alle Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss das Kennzeichen, Tag der Fahrt, Abfahrt und Rückkehr, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrzeugidentnummer, Fahrstrecke und der Zweck der Fahrt ersichtlich sein.
5. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie genaue Aufzeichnungen über den Fahrer führen (Probefahrten), um nachweisen zu können, wer zu welchem Zeitpunkt gefahren ist (Beweispflicht).
6. Die erforderlichen Eintragungen im Fahrtenverzeichnis sind vor oder unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorzunehmen.
7. Das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtenverzeichnis sind auf Verlangen jederzeit den zuständigen Personen (Polizei, Kfz-Zulassungsstelle, Finanzamt) auszuhändigen.
8. Die vollgeschriebenen Fahrzeugscheinhefte, sind unter Vorlage des Fahrtenverzeichnisses gegen neue Fahrzeugscheinhefte zu tauschen. Je Heft beträgt die Verwaltungsgebühr z. Zt. 15,30 Euro.
9. Bei Verlust eines Fahrzeugscheinheftes muss hierüber eine Versicherung an Eides Statt abgegeben werden. Die Verwaltungsgebühr hierfür beträgt z. Zt. 30,70 Euro.
10. Bei Verlust eines oder beider Kennzeichen ist sofort unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes, des Fahrtenverzeichnisses und des evtl. noch im Besitz befindlichen zweiten Kennzeichens beim Landkreis Harburg, Zulassungsstelle, eine Versicherung an Eides Statt über den Verlust abzugeben. Für die Zuteilung eines Ersatzkennzeichens muss eine neue Versicherungsbestätigungskarte vorgelegt werden.
11. Versicherungsbestätigungskarten für rote Kennzeichen können **n i c h t** für die Beantragung von Kurzzeitkennzeichen genutzt werden.

12. Jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (Anschriftenänderung, Umfirmierung, Abmeldung des Gewerbes) gegenüber den Angaben bei der Antragstellung der roten Kennzeichen sind dem Landkreis Harburg, Zulassungsstelle, unverzüglich mitzuteilen.

13. Nach Ablauf der Verwendungsfrist oder nach erfolgtem Widerruf sind die roten Kennzeichen und das Fahrzeugscheinheft unter Vorlage des Fahrtenverzeichnisses unverzüglich beim Landkreis Harburg, Zulassungsstelle, abzugeben (§ 16 Abs. 3 FZV). Das gleiche gilt bei Geschäftsaufgabe oder Abmeldung des Gewerbes.

14. Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Kennzeichen entsprechend (§ 10 i. V. m. Abschnitt 7, Anlage 4 der FZV). Die Kennzeichen müssen bei Krafträdern an der Rückseite und an allen anderen Kraftfahrzeugen an der Vorder- und an der Rückseite angebracht sein (§ 10 Abs. 5 FZV). Die roten Kennzeichen müssen andere ggf. vorhandene Kennzeichen abdecken. Sie müssen nicht fest montiert sein, jedoch muss die Anbringung sicher sein. Es ist unzulässig, rote Kennzeichen hinter die Windschutzscheibe oder hinter die Heckscheibe zu legen (Verstoß gegen § 16 Abs. 5 FZV).

Selbstaftende Kunststoffkennzeichen sind **n i c h t** zulässig und werden von der Zulassungsstelle daher nicht mit Siegelplaketten versehen.

15. Die roten Kennzeichen dürfen vom Inhaber nur für seine eigenen Geschäftszwecke genutzt werden.

Ein Verleih oder sonstige Weitergabe an betriebsfremde Personen oder Firmen ist nicht zulässig und wird strafrechtlich verfolgt.

Der Inhaber des roten Kennzeichens übernimmt die Verantwortung für das Einhalten der Bestimmungen nach § 16 FZV. Dies beinhaltet die Nutzung des Kennzeichens und das Führen von Fahrzeugscheinheft und Fahrtenverzeichnis.

Verstöße gegen die aufgezeigten Pflichten sprechen gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Inhabers von roten Kennzeichen. Das kann den jederzeitigen Widerruf der Zuteilung zur Folge haben. Dasselbe gilt bei fehlendem Versicherungsschutz oder Steuerrückstand.

Die Zuteilung der roten Kennzeichen kann **widerrufen** werden, wenn

- erheblich oder wiederholt gegen allgemein strafrechtliche oder andere Bestimmungen, insbesondere die dem Schutz des Eigentums, des Vermögens, des Rechtsverkehrs oder der Verkehrssicherheit dienen,
- gegen die Meldepflichten gem. § 13 FZV (Anschriftenänderung, Umfirmierung, Abmeldung des Gewerbes)
- wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften, insbesondere als Halter von Kraftfahrzeugen,
- wiederholt gegen § 16 Abs. 5 FZV (Ausgestaltung und Anbringung des amtlichen Kennzeichens)
- wiederholt gegen die §§ 22 und 22a StVG (Kennzeichenmissbrauch, missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen)

verstoßen wird.

Ihre Zulassungsstelle